



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

xxx

- Kläger -

g e g e n

xxx,

- Beklagte -

An Verkündungs  
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigter:

xxx

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 2009 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
die Richterin am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht  
die ehrenamtliche Richterin  
den ehrenamtlichen Richter

### für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 13.02.2008 und des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2009 verpflichtet, dem Kläger Auskunft über die bei der Beklagten vorhandenen amtlichen Informationen darüber zu geben, auf welche Weise sie welche Beträge von der Firma xxx, seit dem 1. Mai 2007 vereinnahmt hat.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

**Tatbestand:**

Der Kläger begehrt von der Beklagten Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Der Kläger ist durch Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 10. September 2007 (Az.:xxx) zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma xxx bestellt worden. Arbeitnehmer der Insolvenzschuldnerin waren bei der Beklagten gesetzlich versichert.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 auf, mitzuteilen, welche Beträge durch sie seit dem 1. Mai 2007 von der Insolvenzschuldnerin vereinnahmt wurden. Da ihm betriebswirtschaftliche Unterlagen nicht vorlägen, sei er auf die Auskünfte angewiesen.

Die Beklagte verweigerte die Auskunft mit Schreiben vom 7. Dezember 2007 sowie vom 13. Februar 2008. Ein Auskunftsanspruch ihr gegenüber bestehe nach § 97 Insolvenzordnung nicht.

Dagegen wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 18. Februar 2008, dem die Beklagte mit Schreiben vom 6. März 2008 jedoch nicht abhalf.

Der Kläger hat am 10. September 2008 Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, er habe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG -) Anspruch auf Zugang zu den Informationen. Die Beklagte als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliege der für jede Bundesbehörde bestehenden und im öffentlichen Recht begründeten Verpflichtung, jedem auf einen entsprechenden Antrag hin Zugang zu den bei ihr vorhandenen amtlichen Informationen zu gewähren. Er ist der Auffassung, dass Fragen des Krankenversicherungsrechts in keiner Weise berührt würden und der Auskunftsanspruch gemäß IFG nicht subsidiär sei. Es sei im vorliegenden Insolvenzverfahren nicht möglich, alle Informationen von der Insolvenzschuldnerin zu erhalten. Buchhaltungsunterlagen seien nur eingeschränkt vorhanden, Kassenbücher in den letzten Monaten vor Beantragung des Insolvenzverfahrens überhaupt nicht mehr geführt worden und der Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin sei unbekannt verzogen. Es sei daher nicht nachvollziehbar, welche Gelder in welcher Art und Weise an welche Gläubiger geflossen seien.

Die Beklagte hat demgegenüber die Klage für unzulässig gehalten und die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Verwaltungsgerichts gerügt, da nach ihrer Auffassung das Sozialgericht Hamburg zuständig sei.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat durch Beschluss vom 27. November 2008 den zum Verwaltungsgericht beschrittenen Rechtsweg für zulässig erklärt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Mit ihrer dagegen erhobenen Beschwerde hat die Beklagte geltend gemacht, die Klage diene ausschließlich dazu, etwaige Ansprüche auf Erstattung unter dem Gesichtspunkt der Insolvenzanfechtung vorzubereiten. § 97 Insolvenzordnung regele abschließend, dass lediglich der Schuldner zur Auskunft gegenüber dem Insolvenzverwalter verpflichtet sei, nicht aber der potentielle Anfechtungsgegner. Diese spezielle Regelung gehe den allgemeinen Bestimmungen des IFG vor. So sei es auch in der insolvenzrechtlichen Rechtsprechung einhellige Meinung, dass es einen allgemeinen Auskunftsanspruch nicht gebe. Die Berufung auf Bestimmungen des IFG sei rechtsmissbräuchlich und könne weder den Anspruch selbst begründen noch den Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnen. Auch hätten der BGH (Beschl. vom 07.02.2008, IX ZB 137/07) und das OLG Hamburg (Urt. v. 05.10.2007, 1 U 40/06) entschieden, dass es keine materielle Verpflichtung

tung zur Auskunft über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs gegen sich selbst geben könne. Der vorzubereitende Anspruch des Klägers zielt auch nicht lediglich auf eine schlichte Erstattung von Beiträgen, sondern auf eine Reduktion der Beitragspflicht der Schuldnerin ab. Falls anfechtungsrechtlich erhebliche Zahlungen festgestellt und die Beklagte zur Erstattung verpflichtet sein sollte, finde eine Erstattung in das Vermögen der Schuldnerin nach der Insolvenzordnung statt. Dies würde zu einer vom Beitragsrecht nicht vorgesehenen Entlastung der Schuldnerin, die Beiträge abzuführen, führen.

Der Kläger hat demgegenüber vorgetragen, dass er sehr wohl verpflichtet sei, im Rahmen seiner Möglichkeiten wirtschaftliche Vorgänge in der Vergangenheit aufzuarbeiten. Auch treffe ihn insbesondere die Pflicht, Steuererklärungen auch für die Vergangenheit abzugeben. Außerdem könnten sich aus entsprechenden Zahlungen neben Anfechtungsansprüchen auch sonstige Ansprüche ergeben, zum Beispiel gegen den Geschäftsführer. Gerade im vorliegenden Insolvenzverfahren würden nicht unerhebliche Ansprüche gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin geltend gemacht. Zur Begründung etwaiger Ansprüche sei eine Aufklärung der wirtschaftlichen Lage der Insolvenzschuldnerin vor der Beantragung des Insolvenzverfahrens unerlässlich. § 97 Insolvenzordnung regelt ausschließlich die Rechtsbeziehung zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Schuldner. Sonstige Auskunftsansprüche würden hierdurch nicht berührt. Er nehme hier im Rahmen des IFG die frühere Stellung des Schuldners ein und habe daher ein uneingeschränktes Auskunftsrecht. Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen des BGH und des OLG Hamburg seien nicht einschlägig.

Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht hat die Beschwerde der Beklagten mit Beschluss vom 16. Februar 2009 (5 So 31/09) zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Nach dem Hinweis des Gerichts, dass ein Widerspruchsverfahren erforderlich sei, legte der Kläger sein Schreiben vom 18. Februar 2008 gegen die Ablehnung der Auskunft und die ablehnende Antwort der Beklagten vom 6. März 2008 vor. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2008 erhob der Kläger nochmals förmlich Widerspruch und beantragte, ihm die begehrte Auskunft zu erteilen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Mai 2009 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Es sei zweifelhaft, ob der Anwendungsbereich des § 1 IFG eröffnet sei. Das Gesetz gelte gegenüber den Behörden des Bundes sowie für sonstige Bundesorgane- und einrichtungen. Die Beklagte als Sozialversicherungsträger sei bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und daher weder eine Behörde des Bundes noch eine Bundeseinrichtung. Selbst wenn sie in den Anwendungsbereich mit einbezogen wäre, bestehe aber kein Auskunftsanspruch, da die Regelung des § 9 Abs. 3 IFG entgegenstehe. Der Kläger als Insolvenzverwalter habe nach einer spezialgesetzlichen Vorschrift, nämlich § 97 Insolvenzordnung, einen Auskunftsanspruch gegen den oder die ehemaligen Verantwortlichen der Gemeinschuldnerin.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13.02.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2009 zu verpflichten, ihm Auskunft über die bei der Beklagten vorhandenen amtlichen Informationen zu erteilen, welche Beträge durch die Beklagte auf welche Weise von der Firma xxx, seit dem 01.05.2007 vereinnahmt wurden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich ergänzend auf das Urteil des BGH vom 13. August 2009, IX ZR 58/06.

Eine Sachakte hat die Beklagte trotz Aufforderung nicht vorgelegt. Sie verweist darauf, dass der Kläger die hier relevanten Schriftstücke eingereicht habe.

### **Entscheidungsgründe:**

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der zum Verwaltungsgericht beschriftete Rechtsweg zulässig (s. Beschl. v. 27.11.2008; OVG Hamburg, Beschl. v. 16.02.2009, 5 So 31/09).

II.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Dem Kläger steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG –) vom 05.09.2005 (BGBl. I, S. 2722) zu. Die Beklagte war daher unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides vom 13. Februar 2008 und des Widerspruchsbescheides vom 19. Mai 2009 zur Erteilung der beantragten Auskünfte zu verpflichten (§ 113 Abs. 5, Satz 1 VwGO).

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Der Kläger ist anspruchsberechtigt, obgleich er die Auskunft nicht in seiner Eigenschaft als Privatperson, sondern in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter und damit als Amtsträger begehrt. Der Insolvenzverwalter übt nach der in der Rechtsprechung und Literatur überwiegend vertretenen Amtstheorie kraft eines ihm übertragenen (privaten) Amtes die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse im eigenen Namen aus. Er handelt als Partei kraft Amtes, bzw. Amtstreuhand im eigenen Namen. Damit wird er als natürliche Person tätig und gehört somit zum Kreis der nach § 1 Abs. 1 Satz 1

IFG Anspruchsberechtigten (vgl.: OVG Münster, Beschl. v. 28.07.2008, 8 A 1548/07, Juris; VG Hamburg, Urt. v. 23.04.2009, 19 K 4199/07, Juris; VG Stuttgart, Urt. v. 18.08.2009, 8 K 1011/09, Juris).

Entgegen ihrer Auffassung ist die Beklagte auch anspruchspflichtig. Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG richtet sich gegen die Behörden des Bundes, wobei der Behördenbegriff dem des § 1 Abs. 4 VwVfG entspricht (vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf, BT-Drucks. 15/4493 zu § 1 Abs. 1 Satz 1, S. 7). Danach ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Die Beklagte nimmt als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 87 Abs. 2 Satz 1, 86 GG Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Denn als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich – wie bei der Beklagten – über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

Der Anspruch besteht auf Zugang zu „amtlichen Informationen“ nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG. Dabei handelt es sich um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (§ 2 Nr. 1 IFG). Der Kläger begehrt Informationen über Vorgänge, nämlich Beitragszahlungen zum Beitragskonto der Insolvenzschuldnerin bei der Beklagten. Hierbei handelt es sich um „amtliche Informationen“ im Sinne dieser Vorschrift. Denn Aufzeichnungen über diese Beitragszahlungen erfolgten im Hinblick auf die der Beklagten als Sozialversicherungsträger übertragenen Zuständigkeiten der öffentlichen Verwaltung und somit zu einem amtlichen Zweck.

Insbesondere steht dem Anspruch nicht entgegen, dass der Kläger später unter Umständen Anfechtungsansprüche gegen die Beklagte geltend machen will und mit der Auskunft seine Chancen für eine zivilrechtliche Auseinandersetzung verbessert werden (OVG Münster, Beschl. v. 28.07.2008, a.a.O.; VG Hamburg, Urt. v. 23.04.2009, a.a.O.). Denn der Anspruch des Klägers auf Information besteht unabhängig davon, aus welchem Interesse dieser geltend gemacht wird. Nach der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 1 IFG ist klaggestellt, dass die Grundnorm des Informationsfreiheitsgesetzes einen „freien, voraussetzungslosen Informationsanspruch“ gewährt (BT-Drucks. 15/4493, zu § 1, S. 7). Der Gesetzgeber betont, dass jeder gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Bundes einen Anspruch auf Informationen haben (soll), „ohne hierfür ein rechtliches oder berech-

tiges Interesse“ geltend machen zu müssen. Danach ist das jeweils verfolgte Interesse nach dem Willen des Gesetzgebers für den Informationszugang von vornherein irrelevant. Ebenso wenig ist eine in diesem Sinne einschränkende Auslegung der Grundnorm mit der Gesetzessystematik zu vereinbaren. Das Gesetz sieht ein Regel-Ausnahme-Verhältnis vor: Der Informationszugang ist grundsätzlich unbegrenzt, er kann nur in den besonders geregelten Fällen ausgeschlossen werden. Die Ausnahmetatbestände sind konkret und präzise und damit eng auszulegen (vgl. BT-Drucks. 15/4493, zu §§ 3 – 6, S. 9). Insofern kann das im Gesetz vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht in der Weise durchbrochen werden, dass § 1 Abs. 1 IFG teleologisch reduziert wird, damit über die in den §§ 3 ff. IFG geregelten Fälle hinaus weiterreichende Ausnahmen geschaffen werden (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 23.04.2009, a.a.O.).

2. Der Informationsanspruch ist nicht gemäß § 1 Abs. 3 IFG ausgeschlossen.

Zwar gehen danach Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 VwVfG und des § 25 SGB X vor. Doch zählen die speziellen insolvenzrechtlichen Auskunftsansprüche (§§ 20, 97 Insolvenzordnung) nicht zu den vorrangigen Regelungen im Sinne von § 1 Abs. 3 IFG.

Danach gehen dem Informationsfreiheitsgesetz nur solche Rechtsvorschriften vor, die den Zugang zu amtlichen Informationen regeln. Damit können nur solche Vorschriften das Informationsfreiheitsgesetz verdrängen, die – abstrakt – den identischen sachlichen Regelungsgegenstand haben wie der § 1 Abs. 1 IFG. Die vorrangige Rechtsvorschrift muss deshalb erstens Informationsrechte regeln, die nicht nur im Einzelfall, sondern ausschließlich oder jedenfalls typischerweise den Zugang zu amtlichen Aufzeichnungen gestatten. Außerdem muss sie Informationsrechte vorsehen, die nicht nur im Einzelfall, sondern ausschließlich oder typischerweise an eine Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 IFG zu adressieren sind.

Diese Voraussetzungen erfüllen die insolvenzrechtlichen Auskunfts- und Mitwirkungsvorschriften in §§ 20, 97 Insolvenzordnung nicht. Sie regeln nicht den Zugang zu amtlichen Informationen bei einer Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 IFG (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 23. 04.2009, a.a.O.). § 97 Insolvenzordnung regelt lediglich die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Insolvenzschuldners gegenüber dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung. Ebenso regelt § 20 Insolvenzordnung nur die Auskunftspflicht des Schuldners

im Eröffnungsverfahren gegenüber dem Insolvenzgericht bzw. einen vom Gericht eingesetzten vorläufigen Insolvenzverwalter nach § 22 Abs. 3 Insolvenzordnung.

Der Informationsanspruch nach dem IFG läuft auch nicht dem Schutzzweck der Insolvenzordnung entgegen. Durch die Zuerkennung des Auskunftsanspruchs nach dem IFG wird das Auskunftsrecht des Insolvenzverwalters nicht über die Regelungen der Insolvenzverordnung hinaus erweitert. Mit der Geltendmachung eines derartigen Anspruchs macht er sich allein den Umstand zunutze, dass die Beklagte als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts der für jede Bundesbehörde bestehenden und im öffentlichen Recht begründeten Verpflichtung unterliegt, jedem auf einen entsprechenden Antrag hin Zugang zu den bei ihr vorhandenen amtlichen Informationen zu gewähren. Der Anspruch findet also gerade in der besonderen Stellung der Beklagten als Bundesbehörde seine Grundlage. In Anbetracht dessen sind keine Umstände ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, dass die Beklagte einem Insolvenzverwalter gegenüber von der ihr allgemein obliegenden Verpflichtung befreit sein sollte (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 28.07.2008, a.a.O.).

3. Der Anspruch des Klägers ist auch nicht nach § 3 Ziffer 6 IFG ausgeschlossen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr (erste Alternative) oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherung (zweite Alternative) zu beeinträchtigen. Die nach der ersten Alternative geschützten fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr sind nur dort berührt, wo der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr teilnimmt und seine Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. Insofern liefert § 3 Nr. 6 IFG die Entsprechung zu § 6 IFG (vgl. BT-Drucks. 15/4493 zu § 3 Nr. 6, S. 11). Zu den geschützten fiskalischen Interessen gehört aber nicht die Abwehr materiell berechtigter Ansprüche nach dem Insolvenzrecht. Die Informationen dürfen nur zurückgehalten werden, soweit der Behörde Wettbewerbsnachteile drohen. Für die nach der zweiten Alternative geschützten wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherung gilt nichts anderes. Die Sozialversicherungsträger werden nicht generell von dem Informationsfreiheitsgesetz ausgenommen. Eine solche Bereichsausnahme für bestimmte Teile der Verwaltung (hier die Sozialversicherungsträger) ist mit dem Anspruch auf Informationsfreiheit (§ 1 Abs. 1 IFG) nicht zu

vereinbaren. Vielmehr schützt die Vorschrift die Träger der Sozialversicherung im Wirtschaftsverkehr. Sie sichert Informationen im Wettbewerb der gesetzlichen Krankenkassen untereinander und im Wettbewerb zu den privaten Krankenversicherungen (BT-Drucks. 15/5606, S. 6). Informationen dürfen danach nur zurückgehalten werden, soweit der gesetzlichen Krankenkasse Nachteile im Wettbewerb drohen. Davon kann aber nicht die Rede sein, weil alle gesetzlichen Krankenkassen insoweit gleich behandelt werden.

Gegenstand des Auskunftsverlangens sind bestimmte Zahlungs- und Vollstreckungsvorgänge. Diese Informationen lassen aber keine Rückschlüsse zu auf die Struktur der Mitglieder, auf die Vertragsgestaltung oder auf sonstige Leistungsdaten, die im Wettbewerb der Krankenkassen relevant sind (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 23.04.2009, a.a.O.). Im Übrigen sind die Beitragseinnahmen der Sozialversicherungsträger (mit Ausnahme der Arbeitnehmeranteile nach § 28 e Abs. 1 S. 2 SGB 4 in der ab 1. 1. 2008 geltenden F.) insolvenzrechtlich nicht bevorrechtigt oder besonders geschützt.

4. Der Anspruch auf Informationszugang ist auch nicht nach § 3 Nr. 1 g IFG ausgeschlossen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen.

Die Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Schutzgüter dieser Norm sind die Rechtspflege und der Gesetzesvollzug. Es werden das Gerichtsverfahren und das Verwaltungsverfahren als – jeweiliges – „Institut der Rechtsfindung“ gegen negative Einflüsse, die von dem Informationszugang ausgehen könnten, geschützt (Schoch, IFG, Kommentar, 2009, § 3 Rn 74). Dieses steht hier jedoch nicht in Frage.

Zudem liegt ein „laufendes“ Verfahren hier nicht vor. Laufend ist ein Gerichtsverfahren, wenn die Klage bereits anhängig und das Verfahren noch nicht beendet ist.

Die Beklagte hat vielmehr die Sorge, für ein etwa bevorstehendes Anfechtungsverfahren prozessual Nachteile im Verhältnis zu privaten Insolvenzgläubigern zu erleiden. Dieses führt jedoch nicht zu dem Ausschluss nach § 3 Ziffer 1 g IFG. Ein Ausschluss von dem Informationszugang für ein bevorstehendes Verfahren ist nicht gerechtfertigt (vgl.: Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2006, § 3 Rn 62; Schoch,

a.a.O., § 3 Rn 74, 81; Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2006, § 3 Rn 72).

Es liegt auch kein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens bzw. ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen vor. Insoweit meint die Beklagte, dass der Kläger sich unter Umgehung der insolvenzrechtlichen Rechtsprechung des BGH unzulässige Vorteile im bevorstehenden Insolvenzanfechtungsverfahren verschaffe. Zwar geht der BGH in ständiger Rechtsprechung und auch in den von der Beklagten angeführten Entscheidungen davon aus, dass nach der Insolvenzordnung und auch nach § 242 BGB keine Auskunftspflichten möglicher Anfechtungsschuldner gegenüber dem Insolvenzgericht und erst recht nicht gegenüber einem Insolvenzverwalter als möglichem Anfechtungsgegner bestünden, da dies auf eine Ausforschung hinausliefe, die dem Zivilprozessrecht fremd sei (vgl. BGH, Beschl. v. 07.02.2008, IX ZB 137/07, Juris; Urt. v. 13.08.2009, IX ZR 58/06). Der BGH hat aber in diesen Entscheidungen ausdrücklich nicht ausgeschlossen, dass neben den zivilrechtlichen Auskunftsansprüchen andere materiell-rechtliche Auskunftspflichten bestehen (können), wie das in dem Urteil vom 13. August 2009 sogar ausdrücklich genannte Auskunftsrecht nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt, das in dem Fall nur wegen des noch nicht durchgeführten Verwaltungsverfahrens als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht kam.

Um eine solche andere materiell-rechtliche Auskunftspflicht handelt es sich bei der durch das Informationsfreiheitsgesetz neu eingeführten Transparenzpflicht der öffentlichen Verwaltung. Diesem ist der Gedanke eines Ausforschungsverbotes fremd. Das IFG ist Folge der Sonderstellung der öffentlichen Hand, die besondere Transparenzpflichten mit sich bringt. Die öffentliche Hand ist danach verpflichtet, gegenüber den Bürgern bis auf die im IFG selbst geregelten Ausnahmefälle immer offen zu agieren, und ist allein dem objektiven Recht verpflichtet. Dagegen ist sie nicht in der Weise geschützt, dass sie ihr Herrschaftswissen zu Lasten des Bürgers ihm vorenthalten darf (Berger/Roth/Scheel, a.a.O., § 3 Rn 72).

Diese Pflichtenstellung bleibt auch dort bestehen, wo Teile der Staatsverwaltung im Einzelfall zugleich am Insolvenzverfahren als Insolvenzgläubiger teilnehmen. Das Insolvenzrecht dispensiert die Behörde nicht von den besonderen Informationspflichten. Das Informationsfreiheitsgesetz nimmt dabei in Kauf, dass etwaige Ersatzansprüche im Insolvenzverfahren gegen die öffentliche Hand unter erleichterten Bedingungen geltend gemacht werden können (vgl.: OVG Münster, Beschl. v. 28.07.2008, a.a.O.; VG Hamburg, Urt. v.

23.04.2009, a.a.O.). Eine daraus folgende gewisse „Benachteiligung“ der Beklagten gegenüber privaten Gläubigern bedeutet auch keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Denn Wesentliches Ungleiches muss nicht gleich behandelt werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Beklagten vorgelegten Entscheidung des OLG Hamburg (Urt. v. 05.10.2007, 1 U 40/06). Auch diese Entscheidung hat den Informationsanspruch nach dem IFG nicht grundsätzlich, sondern nur in dem Fall deshalb verneint, weil er nicht im ordentlichen Rechtsweg, sondern im verwaltungsrechtlichen Verfahren geltend zu machen sei.

5. Der Anspruch ist auch nicht nach § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen, da der Kläger insoweit glaubhaft dargelegt hat, dass die Insolvenzschuldnerin die begehrten Angaben über Zahlungen an die Beklagte im fraglichen Zeitraum nicht zur Verfügung stellen kann. Die Beklagte hat dies in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich nicht mehr bestritten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).